



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 16

12. Jahrgang

Stralsund, 14.12.2002



Inhalt

Seite

Nachtragshaushaltssatzung
und Nachtragshaushaltsplan
der Hansestadt Stralsund
für das Haushaltsjahr 2002 3

Gebührensatzung für die Musikschule
der Hansestadt Stralsund 2002 4

Satzung für das Stadtarchiv
der Hansestadt Stralsund 6

Entgeltordnung für das Stadtarchiv
der Hansestadt Stralsund 7

Gebührensatzung für den Eigenbetrieb
Städtischer Zentralfriedhof
der Hansestadt Stralsund 8

Widmungen von Straßen und Wegen
für den öffentlichen Verkehr 8

Öffentliche Bekanntmachung
über die Teileinziehung
einer öffentlichen Verkehrsfläche
in der Hansestadt Stralsund 22

Öffentliche Bekanntmachung
von Anschriftenänderungen 22

Bäder- und Fremdenverkehrsregelungen
2003 bis 2006 23

Jahresabschluss 2000
Bekanntmachung der HESTIA
Pflege- und Heimeinrichtung GmbH 24

Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund	24
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der WfB Werkstatt für Behinderte gGmbH	25
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	26
Ungültigkeit eines Dienstausweises	26
Sitzungsplan 2003 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse	27
Informationen	28
Impressum	28

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der §§ 47 ff KV M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 14.11.2002 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt	
	EUR	EUR	bisher EUR	auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		4.322.600,00	123.563.100,00	119.240.500,00
die Ausgaben		4.322.600,00	123.563.100,00	119.240.500,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.958.600,00	34.797.700,00	32.839.100,00
die Ausgaben		1.958.600,00	34.797.700,00	32.839.100,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

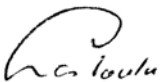
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	9.116.900,00 EUR	auf	6.866.900,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	7.983.300,00 EUR	auf	6.078.800,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	12.300.000,00 EUR	auf	11.900.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		400 v.H.
2. Gewerbesteuer		400 v.H.

Stralsund, 12.12.2002



Lastovka
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachungsanordnung

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az. II 320-174.3.64-05 am 04.12.2002 die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Hansestadt Stralsund mit folgenden Entscheidungen genehmigt:

1. Der in § 2 Ziffer 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 6.866.900 EUR wird vollständig genehmigt.
2. Unter Bezugnahme auf die städtische Erklärung vom 26.07.2002 genehmige ich auch den in § 2 Ziff. 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.078.800 EUR vollständig und ohne weitere Nebenbestimmungen.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Nachtragshaushaltssatzung 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2002 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Bürgerinformation der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, sowie im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis
Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 12.12.2002



Lastovka
Oberbürgermeister



**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2002
(Musikschulgebührensatzung 2002)
Beschluss-Nr. 2002-III-070751 vom 10.10.2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 10.10.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 6 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform bis zum 15. Tag eines Monats zieht die Änderung der Gebühr zum laufenden Monat nach sich. Bei Änderung der Unterrichtsform ab dem 16. Tag eines Monats ändert sich die Gebühr zum Folgemonat.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach Punkt 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.
- (8) Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde Unterrichtszeit von 45 Minuten
 Gruppe S Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende
 Gruppe E finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern	45 Minuten pro Woche	90,00 €	9,00 €	120,00 €	12,00 €
	Musikalische Grundausbildung						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern	45 Minuten pro Woche	180,00 €	18,00 €	260,00 €	26,00 €
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	330,00 €	33,00 €	410,00 €	41,00 €
			45 Minuten pro Woche	490,00 €	49,00 €	620,00 €	62,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten pro Woche	300,00 €	30,00 €	370,00 €	37,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45 Minuten pro Woche	210,00 €	21,00 €	260,00 €	26,00 €
		Gruppenunterricht mit 5-10 Schülern	45 Minuten pro Woche	150,00 €	15,00 €	190,00 €	19,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern	45 Minuten pro Woche	480,00 €	48,00 €	600,00 €	60,00 €
	Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz, Folklore)	Klassenunterricht mit bis zu 20 Schülern	45-90 Minuten pro Woche	190,00 €	19,00 €	240,00 €	24,00 €
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre, Hörerziehung, Musikgeschichte und Rhythmik	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	70,00 €	7,00 €	90,00 €	9,00 €
				(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)		(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)	
Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten	40,00 €			
	Bandbetreuung ohne Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten	30,00 €			
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	270,00 €			

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für Schüler der Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
 - für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmer kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.

(4) Zur Förderung besonders begabter Schüler dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung erhalten Schüler hier zusätzlichen Unterricht im Hauptfach sowie Nebenfach, Ensemble- und Ergänzungsunterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule. Der zusätzliche Hauptfachunterricht wird um 50% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.

(5) Ermäßigungen in den nachstehenden Fällen können erst ab Antragstellung gewährt werden. Dem Antrag sind eine Bescheinigung des Sozialamtes bzw. die aktuellen Einkommens- und Belastungsnachweise beizufügen. Aktualisierte Nachweise sind auch während des laufenden Vertragsverhältnisses einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

(6) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Schüler der Gruppe S gewährt, wenn das nach § 76 Absatz 1 u. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu berechnende Einkommen des Gebührenpflichtigen den Richtsatz nicht übersteigt. Richtsatz ist der zweifache Regelsatz zuzüglich Unterkunfts- und Heizkosten nach dem BSHG.

(7) Eine vollständige Befreiung ist zur Begabtenförderung möglich, wenn die Einkommensgrenze in Höhe des für die Familie anwendbaren Regelsatzes gemäß § 22 BSHG unterschritten wird. Eine vollständige Gebührenbefreiung unter diesen Bedingungen ist ausschließlich für Schüler der Gruppe S möglich. Die Entscheidung über das Zutreffen der Begabtenförderung treffen die Schulleitung mit der jeweiligen Fachgruppe der Musikschule.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
 - als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
 - per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.
- (3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
bis 255,00 €	3,00 € pro Monat
von 256,00 € bis 511,00 €	8,00 € pro Monat
von 512,00 € bis 766,00 €	10,00 € pro Monat
von 767,00 € bis 1.022,00 €	13,00 € pro Monat
ab 1.023,00 €	15,00 € pro Monat

- (2) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt
 - für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Abschluss der Überlassungsvereinbarung oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Abschluss der Überlassungsvereinbarung nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

- (1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der regelmäßige Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen im Schuljahr ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (2) Im übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.
- (3) Benutzungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Stralsund, 12.12.2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Satzung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2002-III-08-0766 vom 14.11.2002

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 und § 12 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 1997 (GVOB1.M-V S. 282) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 14.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund.

§ 2

Funktion und Aufgabe

1. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die historisch und rechtlich bedeutsame Überlieferung der Hansestadt Stralsund und Archivgut privater Herkunft von stadthistorischer Bedeutung auf Dauer zu sichern, zu erschließen, selbst oder durch Dritte wissenschaftlich zu verwerten und zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Hansestadt Stralsund beizutragen.
2. In der Archivbibliothek werden Neuanschaffungen, die ehemalige Ratsbibliothek und Schenkungen aufbewahrt, wissenschaftlich aufgearbeitet und den Benutzern zur Verfügung gestellt.
3. Die Erforschung, Aufarbeitung und Fortschreibung der Stadtgeschichte wird durch das Stadtarchiv gefördert und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Stadtgeschichte unterrichtet.
4. Das Stadtarchiv erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Übernahme des zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Registraturgutes der Hansestadt Stralsund
 - Übernahme von Archivgut privater Herkunft, soweit es als ergänzende Dokumentation zur amtlichen Überlieferung geeignet ist und ein Sachzusammenhang mit der Geschichte der Hansestadt Stralsund besteht
 - laufende Ermittlungen über das in den aktenführenden Stellen (Registraturen) entstandene Schriftgut und fachgerechte Anleitung der Schriftgutverantwortlichen
 - fachliche Erschließung der Archiv- und Bibliotheksbestände
 - Erteilung von Auskünften auf dem Gebiet der Orts- und Landeskunde sowie durch fachliche Betreuung der Archivbenutzer nach Maßgabe der Benutzungsordnung
 - Herausgabe von Publikationen zur Stadt- und Landesgeschichte

§ 3

Registraturgut, Archivwürdigkeit, Archivgut

1. Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte in der Bürgerschaft und in der Stadtverwaltung entstandenen Informationsträger oder solche, die in den Besitz der Hansestadt Stralsund übergegangen sind wie Dienstakten, Karteien, Amtsbücher, Magnetbänder, Disketten einschließlich der auf ihnen überlieferten Informationen sowie der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, EDV-Ausdrucke, Fotos, Bilder, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Ton- und Bildaufzeichnungen.
2. Das Stadtarchiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die dieses Registraturgut betreffen. Es hat insbesondere an Aktenplänen und Aktenordnungen, der Mikroverfilmung und dem EDV-Einsatz in der Verwaltung mitzuwirken.
3. Archivwürdig sind Informationsträger, die für die Stadtgeschichte Stralsunds, die Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bezüge von bleibendem Wert sind. Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ihm angebotenen Informationsträger.
4. Archivwürdige Informationsträger werden mit ihrer Übernahme Archivgut. Zum Archivgut gehören auch archivwürdige Informationsträger jeder Art privater Herkunft und sonstige Bestände, die vom Stadtarchiv vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben worden sind.

§ 4

Anbietungspflicht

1. Die Dienststellen der Hansestadt Stralsund prüfen in regelmäßigen Abständen, welches Registraturgut für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt wird. Sie haben dem Stadtarchiv dieses Registraturgut spätestens 10 Jahre nach Schließung mit einem Ablieferungsverzeichnis vollständig anzubieten. Eine Vernichtung oder eine Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Stadtarchivs nicht zulässig.
2. Elektronisch geführtes Registraturgut unterliegt auch der Ablieferungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und den Dienststellen abzustimmen.
3. Anzubieten und zu übergeben sind auch Informationsträger, die
 - personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war, oder
 - einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
4. Für die dem Stadtarchiv anzubietenden Informationsträger ist von der abgebenden Stelle ein Ablieferungsverzeichnis anzulegen, das die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu enthalten hat. Die städtischen Dienststellen haben dem Stadtarchiv den Zugang zu den Registraturen und die Einsicht in die Findmittel zu gewähren.
5. Von amtlichen Drucksachen und allen sonstigen Veröffentlichungen der Hansestadt Stralsund sind Belegstücke an das Stadtarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzugeben.

§ 5

Übernahme von Archivgut und Kassation

1. Das Stadtarchiv übernimmt die aus den Dienststellen der Stadt dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen.
2. Die abgebenden Stellen haben die Unterlagen aus den Aktenordnern zu entnehmen sowie Metall- und Kunststoffteile zu entfernen.
3. Als Nachweis für die Abgabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten der abgebenden Stelle an das Stadtarchiv mitgeliefert.
4. Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren. Bei der Übergabe an das Archiv müssen die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme von der anbietenden Stelle gewährleistet werden.
5. Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Stadtarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Die Originalunterlagen können vernichtet werden, worüber ein Nachweis zu führen ist.
6. Nicht archivwürdiges Schriftgut kann nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten nicht entgegenstehen mit Zustimmung des für die Unterlagen zuständigen Leiters und dem Stadtarchiv vernichtet werden. Über die Kassation ist ein Nachweis zu führen.

§ 6

Schutz des Archivgutes

1. Das Archiv- und Bibliotheksgut ist Kulturgut und unveräußerlich.
2. Die dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie der Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung sind durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
3. Soweit das Stadtarchiv Archivgut privater Herkunft verwahrt, kann es mit den Berechtigten Vereinbarungen treffen, die den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstärken.

§ 7

Schutzfristen

Schutzfristen für Archivgut, Einschränkungen bzw. Versagungen der Nutzung von Archivgut und Rechtsansprüche Betroffener gelten entsprechend dem Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 § 9, 10 und 11.

§ 8

Nutzung des Archivgutes durch städtische Dienststellen

Die städtischen Dienststellen haben das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, es sei denn, dass es sich um Daten handelt, die von Gesetzes wegen ohne Abgabe an das Archiv zu löschen gewesen wären.

§ 9

Nutzung des Archivgutes durch Betroffene

1. Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus solchem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, das zu seiner Person angelegt worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Auskunftserteilung oder Einsichtgewährung dem Wohl des Bundes, eines Bundeslandes oder der Stadt wesentliche Nachteile bereiten würde oder, soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muss. Die Regelung gilt auch für Rechtsnachfolger eines Betroffenen.
2. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen.

§ 10

Rechte Betroffener

1. Betroffene ist auf Antrag ohne Rücksicht auf die in § 7 festgelegten Schutzfristen Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person erhaltenen Daten zu erteilen oder Einsicht in das auf sie bezogene Archivgut zu gewähren, soweit das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivgutes oder der Angaben ermöglichen. Dieses gilt nicht, soweit Geheimhaltungspflichten nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften verletzt würden oder besondere Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
2. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, hat einen Anspruch darauf, dass den Unterlagen eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach dem Tod des Betroffenen steht dieses Recht den Angehörigen nach § 7 zu. Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss sich auf Angaben und Tatsachen beschränken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Angaben, die in einer amtlichen Niederschrift über eine öffentliche Sitzung eines beschließenden Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Gerichts enthalten sind.

§ 11

Nutzung des Archivgutes durch Dritte

1. Die Benutzung des Stadtarchivs steht nach Beantragung (Zweck und Gegenstand der Benutzung, persönliche Daten) grundsätzlich jedermann frei, der Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bietet und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Die Benutzung des Stadtarchivs durch eine städtische Dienststelle hat grundsätzlich Vorrang vor privater Benutzung.
2. Die Nutzung nach Absatz 1 ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik, eines ihrer Länder oder der Hansestadt Stralsund wesentliche Nachteile erwachsen, die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften verletzt würden,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter erheblich beeinträchtigt werden und das Interesse an der Nutzung nicht im Einzelfall überwiegt,
 - der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Der Benutzer hat
 - von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien und Bibliotheksgut des Stadtarchivs beruht, ein Belegstück abzuliefern.
 - in Ausarbeitungen verwendetes Archiv- und Bibliotheksgut nachzuweisen (Name des Archivs und Bestandssignatur) sowie von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archiv- und Bibliotheksgut oder Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs, verfasst worden sind, diesem sofort nach Erscheinen und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
 - bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Hansestadt Stralsund sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Hansestadt Stralsund durch schriftliche Erklärung frei.
4. Der Benutzer haftet für jeden Verlust und für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und für die Vermischung von Archivgut.
5. Die Hansestadt Stralsund haftet nicht für Folgen, die sich aus einem Irrtum der Dienstkräfte bei der Vorlage von Archivgut ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist eine Haftung der Hansestadt Stralsund ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung.
6. Die Benutzungsbedingungen werden im einzelnen durch eine besondere, vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlassene Benutzerordnung geregelt.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 15.02.1991 außer Kraft.

Stralsund, 05.12.2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2002-III-08-0767 vom 14.11.2002

Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 setzt die Bürgerschaft folgende Entgelte für die Benutzung des Stadtarchivs fest:

§ 1

1. Die Nutzung der Archivalien und des Bibliotheksbestandes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
 - b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt pro Person und Tag 6,00 €

§ 2

Entgelte sind zu entrichten für:

- | | |
|---|---------|
| 1. je Xerokopie | 0,60 € |
| 2. Xerokopien für Glückwünsche je Zeitungsseite | 6,00 € |
| 3. Bestätigung auf Kopien | |
| 3.1. Facharbeiterzeugnis | 20,00 € |
| 3.2. Schulbesuch | 8,00 € |

4. Vergrößerungen von vorhandenen Negativen auf Fotopapier schwarz/weiß	3,00 €
5. Recht der Wiedergabe von Archivalien/ Bibliotheksgut für die einmalige Reproduktion im Druck oder Internet je Bild oder Seite	
5.1. in schwarz/weiß	
- bis zu 3.000 Druckexemplaren.	25,00 €
- bis zu 5.000 Druckexemplaren.	30,00 €
- mehr als 5.000 Druckexemplare	45,00 €
5.2. in Farbe zweifache Sätze von 5.1.	
6. Verwendung von Archiv- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen je Seite oder Bild	30,00 €
7. Bei in 5. und 6. genannten Veröffentlichungen bzw. Filmen, die im Interesse der Hansestadt Stralsund entstehen, kann von einem Entgelt abgesehen werden.	
8. Bei Nutzung der Räumlichkeiten des Archivs für Film- und Fernsehaufnahmen, außer aktueller Berichterstattung, je angefangener Stunde 30 €. Bei Nutzung von Motiven aus dem Johanniskloster für genehmigte Bildveröffentlichungen ist je veröffentlichtem Motiv ein Entgelt in Höhe von 30 € zu entrichten.	
9. Bearbeitung von Anfragen je angefangener ½ Stunde	24,00 €
10. Eintrittsgeld/Archivaußenstelle Johanniskloster	
- je Person	2,10 €
- Studenten	1,70 €
- Schüler	0,50 €
- Gruppe ab 16 Personen	27,00 €
- Familien (Eltern mit Kindern bis 6 Jahre)	4,00 €
11. Entgelt für Nutzung von Räumlichkeiten im Johanniskloster	
- Kapitelsaal je angefangener Stunde	40,00 €
- Chorruine je angefangener Stunde	15,00 €
12. Scann-Leistungen	
- je Einzelstück ohne Nachbearbeitung	1,20 €
- je Einzelstück mit Nachbearbeitung	6,00 €
- je Einzelstück mit Papierausdruck	2,40 €
- je Einzelstück mit CD-Brennen	3,60 €
13. Ausdruck aus Dateien des Stadtarchivs je A4-Seite	0,05 €
14. Bei der Benutzung eines eigenen Laptops, unter Stromabnahme vom Stadtarchiv, sind pro Benutzertag 0,50 € zu entrichten.	

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung vom 29.01.1998 außer Kraft.

Stralsund, 05.12.2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

Beschluß-Nr. 2002-III-06-0742 vom 05.09.2002

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, seiner Einrichtungen und Leistungen der Hansestadt Stralsund auf dem Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat,
- wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen

(1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung des Städtischen Zentralfriedhofes und der Friedhofseinrichtungen wird im Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr bis maximal zur Hälfte erhoben.

(2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 16,00 EUR erhoben.

Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträgliche abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 5 Verzicht auf Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung

(1) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der im § 7 und § 8 benannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.

§ 6 Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer vorhandenen Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 7 In den Gebühren enthaltene Leistungen

- (1) Für die Gebühren § 8 (1) **Trauerfeier** werden folgende Leistungen erbracht:
- Bereitstellung der Räume der Friedhofshalle (Feierhalle bzw. Urnenraum, Verabschiedungsräume, Sanitäreinrichtungen)
 - Standardschmuck einschließlich der üblichen Anzahl Kerzen
 - Musikalische Begleitung von hauseigenen Tonträgern bzw. Bereitstellen der Musikinstrumente
 - Heizung und Beleuchtung
 - Reinigung und Abfallentsorgung
- (2) Für die Gebühren § 8 (2) **Leichenhalle** werden folgende Leistungen erbracht:
- Bereitstellung der Funktionsräume der Leichenhalle einschließlich Zubehör (Kühlräume, Bettenraum, Nebenräume)
 - Reinigung und Desinfektion
 - Bereitstellung von Sanitär- und Desinfektionsmittel
 - Abfallentsorgung
- (3) Für die Gebühren § 8 (3) **Bestattungen** werden folgende Leistungen erbracht:
- Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport und Sicherung vorhandener Grabbepflanzung
 - Gruftschmuck, Absenkanlage, Aussteifung und Laufroste
 - Sargtransportwagen, Blumenwagen
 - Auslegen der Kränze, Gebinde, Sträuße
 - Pflege, Abräumen und Entsorgen der Kränze, Gebinde, Sträuße
 - Abtragen des Erdhügels einschließlich Auftragen von Mutterboden
 - Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung
 - Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung
 - Erneutes Auffüllen mit Mutterboden einschließlich Herrichtung der Bepflanzung
 - Abfallentsorgung
- (4) Für die Gebühr § 8 (4) **Ausbettungen und Umbettungen** werden folgende Leistungen erbracht:
- Genehmigungsverfahren
 - Gruftarbeiten / Erdarbeiten
 - Exhumierung
 - Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne
 - Ausbettung und Versand einer Urne
- (5) Für die Gebühren § 8 (5) **Überlassung von Grabstätten** werden folgende Leistungen erbracht:
- Bereitstellung der Grabanlagen/Grabstätten zur Nutzung
 - Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
- (6) Für die Gebühr § 8 (6) **Verwaltungsgebühren** werden folgende Leistungen erbracht:
- Bearbeiten von Aufträgen
 - Terminannahme und -vergabe
 - Beisetzungsmittelungen und Beauftragung
 - Eintragungen in das Sterberegister und Platzregister
 - Ausstellen einer Graburkunde
 - Erstellen des Gebührenbescheides
 - Post- und Telefongebühren
- (7) Für die Gebühren § 8 (7) **Genehmigungen** werden folgende Leistungen erbracht:
- Ausstellung der Berechtigungskarte
 - Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser und Abfallentsorgung
 - Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen
 - Dauerbefahrungenehmigung einschließlich Chipkarten oder Chips
 - Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter)

§ 8 Gebühren

(1) Trauerfeier		
1.	Benutzung der Feierhalle pro Trauerfeier	194,00 EUR
2.	Benutzung des Urnenraumes pro Trauerfeier	104,00 EUR
3.	Benutzung der Schauzelle / Verabschiedung am Sarg	31,00 EUR
4.	Stille Beisetzung eines Sarges oder einer Urne ohne Hallenbenutzung durch die Angehörigen	13,00 EUR
5.	Zusätzliche Nutzung des Foyers vor dem Urnenraum zu einer Trauerfeier	90,00 EUR
(2) Leichenhalle		
1.	Aufbewahrung von Verstorbenen im Kühlraum bzw. Kühlzelle pro angefangenen Tag	18,00 EUR
2.	Benutzung des Bettenraumes pro Einbettung	17,00 EUR
3.	Empfang und Aufbewahrung der Urne	8,00 EUR
4.	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von 21 Tagen pro angefangenen Tag	5,00 EUR
(3) Bestattungen		
1.	Bestattung eines Sarges in einem Erdreihengrab	748,00 EUR
2.	Bestattung eines Sarges in einem Erdwahlgrab auch Zweitbelegung	1.012,00 EUR
3.	Bestattung eines Kindersarges bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	307,00 EUR
4.	Bestattung einer Urne in einem Urnenreihengrab	261,00 EUR
5.	Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab Erstbelegung	261,00 EUR
6.	Bestattung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage	309,00 EUR
7.	Bestattung einer Urne in einem Erdwahlgrab als Zweitbelegung	309,00 EUR
8.	Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab als Zweitbelegung	309,00 EUR
(4) Ausbettungen und Umbettungen		
1.	Ausbettung eines Sarges oder Gebeinresten innerhalb der Ruhezeit	1.850,00 EUR
2.	Ausbettung eines Sarges oder von Gebeinresten nach Ablauf der Ruhezeit	1.600,00 EUR
3.	Ausbettung und Versand einer Urne	206,00 EUR
4.	Umbettung einer Urne auf dem Zentralfriedhof (Ausbettung und Wiederbestattung)	281,00 EUR
(5) Überlassung von Grabstätten für die Dauer einer Ruhezeit		
1.	Reihengrabstätte für einen Sarg (ohne Verlängerung)	
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	560,00 EUR
2.	Kinderreihengrabstätte für einen Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (ohne Verlängerung)	
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	200,00 EUR
3.	Wahlgrabstätte für einen Sarg und zwei Urnen	
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	900,00 EUR
	- Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	45,00 EUR

4.	Wahlgrabstätte für zwei Säрге und vier Urnen		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	1.600,00	EUR
	- Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	80,00	EUR
5.	Wahlgrabstätte für drei Säрге und sechs Urnen		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	2.200,00	EUR
	- Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	110,00	EUR
6.	Urnenreihengrabstätte für eine Urne (ohne Verlängerung)		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	400,00	EUR
7.	Urnenwahlgrabstätte für zwei bis drei Urnen		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	660,00	EUR
	- Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	33,00	EUR
8.	Urnenwahlgrabstätte für vier bis sechs Urnen		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	1.280,00	EUR
	- Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	64,00	EUR
9.	Urnenwahlgrabstätte für zwei (3) Urnen einschließlich Grabplatte, Wechselbepflanzung und Pflege		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	3.500,00	EUR
	- Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	175,00	EUR
10.	Grabstätte im anonymen Urnenfeld einschließlich Pflege, Bepflanzung der Anlage (ohne Verlängerung)		
	- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	1.060,00	EUR

(6) Verwaltungsgebühren

1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (einschließlich Grabkunden)	16,00	EUR
2.	Gebühr für eine Urnenanforderung/ Beisetzungsgenehmigung	23,00	EUR
3.	Gebühr für eine Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung		
	- eines stehenden Grabmales	69,00	EUR
	- eines liegenden Grabmales	56,00	EUR
	- einer Steineinfassung	41,00	EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Zentralfriedhof pro Kalenderjahr	78,00	EUR
5.	Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung eines Sarges oder von Gebeinsresten	51,00	EUR

(7) Genehmigungen

1.	Gebühr für die Erteilung einer Dauerfahrgenehmigung für ein Kalenderjahr	24,00	EUR
2.	Gebühr für Erteilung einer einmaligen Fahrgenehmigung	3,00	EUR
3.	Standgenehmigung für Friedhofsgärtner pro Tag	14,00	EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.02.1996 Beschluss-Nr. 96-II-02-0675 vom 29. Februar 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 7, 6. Jahrgang vom 22. Mai 1996) außer Kraft.

Stralsund, 19. November 2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Widmungen von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege: - (Gemarkung Stralsund, Flur 2) -

1. **Amanda-Weber-Ring**
 - **Teilstück a** mit straßenbegleitenden Gehweg zweigt ca. 355 m nördlich vom Straßenkreisel der Parower Chaussee/Zur Schwedenschanze von der Parower Chaussee in Richtung Westen in das Wohngebiet ab und führt nach einer Fahrbahnlänge von 155 m auf die Ringstraße, Teilstück b. - (Flurstück 10/28 tlw.) -
 - **Teilstück b** ist viereckförmige Ringstraße. An der Einmündung des Teilstücks a zweigt der südwestliche Straßenarm im rechten Winkel ab und biegt nach einer Fahrbahnlänge von 73 m nochmals im rechten Winkel nach Nordwesten ab und verläuft dann geradlinig mit einer Fahrbahnlänge von ca. 210 m zum Spielplatz in der Grünfläche an der Grenze des Wohngebietes.
Der nordöstliche Straßenarm zweigt ebenfalls an der Einmündung des Teilstücks a im rechten Winkel ab und biegt nach einer Fahrbahnlänge von 73 m im rechten Winkel nach Nordwesten ab und verläuft dann geradlinig mit einer Fahrbahnlänge von ca. 200 m zum Kleinsportfeld in der Grünfläche an der Grenze des Wohngebietes.
Mit der gegenläufigen Abzweigung von beiden Straßenarmen in Höhe von 147 m ab ihrer Abbiegung nach Nordwesten schließt sich nach einer Fahrbahnlänge von 152 m der Ring der Straße. - (Flurstück 10/28 tlw., 2/25 tlw.) -
 - **Teilstück c** ist die Verlängerung des südwestlichen Straßenarmes des Teilstückes b des Amanda-Weber-Ringes in Richtung Südwesten um 33 m. - (Flurstück 2/25 tlw.) -
2. **Alfred-Brunst-Straße** verbindet beide nach Nordwesten führenden Straßenarme des Amanda-Weber-Rings mit einer Fahrbahnlänge von 152 m. - (Flurstück 10/28 tlw.) -
3. **Johann-Oker-Weg** zweigt als Stichstraße nach Südosten vom nach Südwesten führenden Straßenarm des Amanda-Weber-Rings in Höhe von 27 m ab und endet nach einer Fahrbahnlänge von 87 m mit Wendehammer. - (Flurstücke 10/28 tlw., 10/41) -
4. **Carl-Erich-Colberg-Weg** zweigt als Stichstraße vom nach Nordwesten führenden Straßenarm des Amanda-Weber-Rings in Höhe von 55 m nach Südwesten ab und endet nach Fahrbahnlänge von 72 m mit Wendehammer. - (Flurstücke 2/19, 10/28 tlw.) -
5. **Friedrich-Loennies-Weg** zweigt als Stichstraße vom nach Nordwesten führenden Straßenarm des Amanda-Weber-Rings in Höhe von 118 m nach Südwesten ab und endet nach einer Fahrbahnlänge von 168 m mit Wendehammer. - (Flurstücke 2/9, 10/28 tlw.) -

6. **David-Ike-Weg** zweigt als Stichstraße vom nach Nordosten verlaufenden Straßenarm des Amanda-Weber-Ringes in Höhe von 20 m nach Südosten ab und endet nach einer Fahrbahnlänge von 46,8 m mit Wendehammer. - (Flurstück 10/28 tlw.) -
7. **Everd-Drulleshagen-Weg** ist die Verlängerung des nach Nordosten führenden Straßenarmes des Amanda-Weber-Ringes und endet als Stichstraße nach einer Fahrbahnlänge von 92 m als Stichstraße mit Wendehammer. - (Flurstücke 10/28 tlw., 11/12, 12/22) -
8. **Matthias-Darne-Weg** zweigt als Stichstraße vom nach Nordosten und danach Nordwesten verlaufenden Straßenarm des Amanda-Weber-Ringes in Höhe von 55 m nach Nordosten ab und endet nach einer Fahrbahnlänge von 180 m mit Wendehammer. - (Flurstücke 10/28 tlw., 11/8, 12/13) -
9. **Roloff-Möller-Weg** zweigt vom nach Nordosten und danach Nordwesten verlaufenden Straßenarm des Amanda-Weber-Ringes in Höhe von 115 m nach Nordosten ab und endet als Stichstraße nach einer Fahrbahnlänge von 90 m mit Wendehammer. - (Flurstück 10/28 tlw., 11/4 und 12/2) -
10. **Weg** beginnt als Kreiselanlage gegenüber der Einmündung des Amanda-Weber-Ringes, Teilstück a in Teilstück b, und endet, nach Verlauf in Richtung Nordwesten in der Grünfläche innerhalb des Amanda-Weber-Ringes mit Querung der Alfred-Brunst-Straße und des Nordteils des Amanda-Weber-Ringes nach ca. 220 m in der Grünfläche mit Spielplatz und Kleinsportfeld. - (Flurstück 10/28 tlw., 10/35 tlw., 10/39) -
11. **Weg**, die Parower Chaussee westlich begleitend, beginnt nahe des Regenrückhaltebeckens des Wohngebietes, quert den Amanda-Weber-Ring, Teilstück 1a, und endet nach 400 m Fahrbahnlänge etwa 10 m hinter dem Abzweig zum Rad- und Wanderweg, der die Parower Chaussee östlich begleitet. - (Flurstücke 10/15 tlw., 10/22 tlw., 10/40 tlw., 11/13 tlw., 12/25) -

Festlegungen zu 1a:

Klassifizierung: Gemeindefraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Zufahrtsstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festlegungen zu 1b, 2:

Klassifizierung: Gemeindefraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festlegungen zu 1c, 3 bis 9:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Wohnstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festlegungen zu 10:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Fußgängerverkehr

Festlegungen zu 11:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Rad-/Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Rad- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.
 Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

1. Koppelstraße,

abzweigend von der Richtenberger Chaussee (Bundesstraße B194) im Stadtteil Am Lüssower Berg, nach Osten führend bis zur Einmündung der Albert-Schweitzer-Straße (Gemarkung Stralsund, Flur 45, Flurstück 120/2, 120/3, 121/4, 34/20, 34/16, 33/2, 130/5, 135/2, 134/2, 133/4 tlw.) und fortführend ab Einmündung der Albert-Schweitzer-Straße zum Stadtteil Am Umspannwerk an der Einmündung des Weges Kupferteichrings vorbei, die Karoline-Herschel-Straße kreuzend, bis zur Brücke der Bundesstraße B96n (Gemarkung Stralsund, Flur 45, Flurstück 133/4 tlw., 132/2, 131/2, 26/2, 22/4, 21/6, 20/4) (Gemarkung Stralsund, Flur 45, Flurstück 20/1, 21/3, 25/1, 19/1, 17/1, 16/1, 15/2, 14/2, 13/2, 12/2, 11/3, 10/3, 9/2), (Gemarkung Stralsund, Flur 44, Flurstück 154/2, 155/2, 156/2, 157/2, 158/2 tlw., 159/4, 161/39), (Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 21/2, 1/2, 2/2, 3/2)

und fortführend ab Brücke der Bundesstraße B96n im Stadtteil „Am Umspannwerk“ bis Einmündung in den Voigdehäger Weg im Stadtteil „Am Umspannwerk“ (Gemarkung Voigdehagen, Flur 1, Flurstück 1/8, 2/10) und (Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 137/17, 136/8, 135/11, 135/1, 135/5 tlw., 142/7 tlw., 134/3 tlw.)

2. **Albert-Schweitzer- Straße,**
im Stadtteil Am Lüssower Berg an der Grenze zum Landkreis Nordvorpommern beginnend, nach Norden führend und in die Koppelstraße einmündend
(Gemarkung Stralsund, Flur 45, Flurstück 133/4 tlw., 133/7, 134/4, 134/8 tlw.)
3. **Karoline-Herschel-Straße,**
im Stadtteil Am Lüssower Berg an der Grenze zum Landkreis Nordvorpommern beginnend, nach Norden führend, die Koppelstraße querend und in die Bundesstraße B96n einmündend
(Gemarkung Stralsund, Flur 44, Flurstück 158/2 tlw., 159/1, 160/3)
4. **Hufelandstraße,**
im Stadtteil Am Umspannwerk als Stichstraße vom Voigdehäger Weg abzweigend und nach Westen führend
(Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 137/11 tlw.) und
(Gemarkung Voigdehagen, Flur 1, Flurstück 2/9, 3/1, 4/4, 25/1, 1/6, 6/4)
5. **Am Umspannwerk im Stadtteil Am Umspannwerk, bestehend aus**
nordwestlichem Straßenteil Am Umspannwerk, abzweigend vom Am Hohen Graben, nach Südwesten führend und nördlich einmündend in den Straßenring Am Umspannwerk
(Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 54/tlw., 53/2 tlw., 48/6 tlw.)
und Straßenring Am Umspannwerk
(Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 48/6 tlw., 49/2, 25/2, 22/4, 23/4, 24/5, 25/8, 26/3, 27/4, 28/5, 29/6, 32/4, 33/1, 35/6, 38/3, 39/4, 41/10, 42/7 tlw., 39/2, 40/5, 37/2, 47/3, 48/6 tlw.)
und östlichen Straßenteil Am Umspannwerk, abzweigend südlich vom Straßenring Am Umspannwerk, nach Nordosten führend und nahe der Höhe des BÜ Voigdehäger Weg an der Eisenbahntrasse Stralsund/Greifswald in die Straße Am Hohen Graben einmündend
(Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 42/7 tlw., 43/8, 44/9, 45/6 tlw.)
6. **Voigdehäger Weg, Teilstück**
zwischen Einmündung Koppelstraße und dem BÜ der Eisenbahntrasse Stralsund/Greifswald im Stadtteil Am Umspannwerk
(Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 125/1, 127/5, 131/7, 131/10, 131/14, 132/3, 134/3, 135/5, 142/7)
7. **Am Hohen Graben,**
abzweigend vom Voigdehäger Weg, fortführend nach Norden, vorbei am südlichen und nördlichen Abzweig der Straße Am Umspannwerk und einmündend in die verlängerte Feldstraße
(Gemarkung Stralsund, Flur 43, Flurstück 44/7, 45/6 tlw., 47/5, 48/12, 50/3, 51/2, 52/2, 53/2 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 59 tlw.) und
(Gemarkung Stralsund, Flur 44, Flurstück 59 tlw., 76 tlw, 58 tlw., 57 tlw., 56 tlw., 55 tlw., 54 tlw., 53 tlw., 52 tlw., 51 tlw., 50 tlw., 49 tlw., 47 tlw., 46 tlw., 45 tlw., 44 tlw., 43 tlw., 42 tlw, 41 tlw., 167 tlw., 40 tlw.)

Festlegungen zu 1 bis 7:

Klassifizierung: Gemeindefeldstraße nach § 3 Nr. 3a StrWG – MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und des Weges: (Gemarkung Grünhufe, Flur 1)

1. **Rudolf-Diesel-Straße,**
abzweigend von der Straße Am Feldrain, mit einer Fahrbahnlänge von 458 m in Richtung Osten führend über die westliche Einmündung der Robert-Bosch-Straße in die Werner-von-Siemens-Straße und endend an der östlichen Einmündung der Robert-Bosch-Straße in die Werner-von-Siemens-Straße
- (Flurstück 317/19, 316/11, 315/15, 314/14, 313/13, 312/13, 311/14 tlw., 310/21 tlw, 311/21 tlw.) -
2. **Robert-Bosch-Straße,**
mit Fahrbahnlänge von 700 m, abzweigend an der westlichen Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in die Werner-von-Siemens-Straße, als Kehre nach Norden verlaufend und bei der östlichen Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in die Werner-von-Siemens-Straße einmündend und als Stichstraße ab östlicher Grenze der Grundstücke Robert-Bosch-Straße Nr. 3 und 7 in westlicher Richtung verlaufend und mit einem Wendehammer endend.
- (Flurstück 308/7 tlw., 310/21, 311/14 tlw. 312/10, 313/10 und 314/10) -
3. **Werner-von-Siemens-Straße,**
abzweigend an der westlichen Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in Robert-Bosch-Straße und als Kehre nach Süden verlaufend und an der östlichen Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße in die Robert-Bosch-Straße einmündend, abzweigend als Stichstraße am Grundstück Werner-von-Siemens-Straße Nr. 11 von der südlichen Straßenfläche der Kehre in Richtung Osten und abbiegend nach einer Fahrbahnlänge von 150 m ab Abzweig nach Süden und endend nach einer Fahrbahnlänge von 1.062 m mit einem Wendehammer.
- (in der Flur 1, 308/7 tlw., 310/12, 310/21 tlw., 311/14 tlw.) -
- (in der Flur 2, Flurstück 2/3, 3/2, 3/4, 4/19 tlw., 5/1 tlw., 5/6) -

4. **Rad-/Gehweg**, belegen zwischen der nördlichen Robert-Bosch-Straße und der Rostocker Chaussee - (Flurstück 310/29, 310/30, 310/31) -

Festsetzungen zu 1 - 3:
 Klassifizierung: Gemeindefstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 4:
 Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Rad-/Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus. Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege: - (Gemarkung Devin, Flur 1) -

1. **Sanddornweg**
abzweigend vom Deviner Weg in Höhe der Prosnitzer Wende und führend in Richtung Norden vorbei an den beiden Einmündungen des Stranddistelweges, nach einem Bogen nach Süden beim Abzweig Grasnelkenweg in den Stechpalmenweg einmündend. - (Flurstück 58/40 tlw., 59/49 tlw.)-
2. **Grasnelkenweg**
abzweigend vom Deviner Weg, nach Norden führend und bei der Einmündung des Sanddornweges in den Stechpalmenweg einmündend. - (Flurstück 59/49 tlw.) -
3. **Stechpalmenweg**
abzweigend vom Deviner Weg, nach Norden führend und nach einem Bogen nach Westen beim Abzweig des Grasnelkenweges in den Sanddornweg einmündend. - (Flurstück 59/49 tlw.) -
4. **Stranddistelweg**
östlich des Grundstückes Sanddornweg 63 vom Sanddornweg abzweigend, nach Norden führend, eine Kehre bildend und östlich des Grundstückes Sanddornweg 67 wieder in den Sanddornweg einmündend. - (Flurstück 58/40 tlw.) -
5. **Weg**
abzweigend vom Sanddornweg, in Richtung Westen führend und an der westlichen Grenze des Grundstückes Sanddornweg Nr. 9 endend, - (Flurstücke 57/6, 58/40 tlw.) -
6. **Weg**
beginnend an der westlichen Grenze des Wohngebietes unweit vom Richtfeuer in der nachbarlichen Grünfläche, fortführend in östlicher Richtung über Sanddornweg, Grasnelkenweg und Stechpalmenweg bis zur Zufahrt zum Regenrückhaltebecken an der östlichen Grenze des Wohngebietes. - (Flurstücke 57/14, 58/40 tlw., 59/49 tlw.) -
7. **Weg**
vom Sanddornweg nach Westen abzweigend und nach einer Fahrbahnlänge von 65 m an der östlichen Grenze der Wohngrundstücke Sanddornweg Nr. 51 und 53 endend. - (Flurstücke 57/24, 58/40 tlw.) -
8. **Weg**
östlich vom Stranddistelweg nach Nordosten abzweigend und nach Fahrbahnlänge von 20 m an der südlichen Grenze der Grünfläche im Uferschutzstreifen des Strelasunds endend. - (Flurstück 58/40 tlw.) -
9. **Weg**
beginnend als Fortführung des Grasnelkenweges nach Norden ab Einmündung von Sanddornweg in Stechpalmenweg und endend nach Fahrbahnlänge von 35 m an der südlichen Grenze der Grünfläche im Uferschutzstreifen des Strelasunds. - (Flurstück 59/49 tlw.) -
10. **Weg**
abzweigend vom Stechpalmenweg nach Norden und nach Fahrbahnlänge von 43 m zur südlichen Grenze der Grünfläche im Uferschutzstreifen des Strelasunds führend - (Flurstück 59/49 tlw.) -

Festsetzungen zu 1 bis 4:
 Klassifizierung: Gemeindefstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 5 bis 6:
 Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Wohnweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr und frei für Kfz der Anlieger und der Feuerwehr

Festsetzungen zu 7:

Klassifizierung:

sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV

Funktion:

a) von westlicher Grenze des Wohngebietes und bis zur Kreuzung mit Sanddornweg als Wohnweg

Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr und frei für Kfz der Anlieger und der Feuerwehr

b) von Kreuzung Sanddornweg bis Kreuzung Stechpalmenweg als Rad-/Gehweg

Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Festsetzungen zu 8 bis 10:

Klassifizierung:

sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV

Funktion:

Rad-/Gehweg

Widmungsbeschränkung:

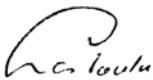
Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

(Gemarkung Grünhufe, Flur 1)

- Handwerkerring,**
abzweigend vom Grünhufer Bogen in Höhe Lindenallee, nach Osten führend und als Kehre wieder einmündend in den Grünhufer Bogen in Höhe Jakob-Kaiser-Straße westlich des Grünhufer Bogens. - (Flurstück 143/44 tw., 140/5 tw., 133/94 tw.) -
- Gewerbestraße,**
parallel zum Grünhufer Bogen verlaufend, vom nördlichen Teil des Handwerkerringes abzweigend und in den südlichen Teil des Handwerkerringes einmündend. - (Flurstück 143/44 tw.) -
- Zunftstraße,**
von der Gewerbestraße nach Osten abzweigend und nach einer Fahrbahnlänge von 132 m in den Handwerkerring einmündend. - (Flurstück 143/44 tw.) -

Festsetzungen zu 1 - 3:

Klassifizierung:

Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV

Funktion:

Anliegerstraße

Widmungsbeschränkung:

keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und des Weges :

(Gemarkung Stralsund, Flur 6)

- Klausdorfer Straße**
Östlich abzweigend von der Kleinen Parower Straße in unmittelbarer Nähe der Verbindung des Knieperdamms mit Prohner Straße und der Kleinen Parower Straße, nach Osten führend und bei der Einmündung der Damitzer Straße an die Solkendorfer Straße anbindend. - (Flurstück 137/10 tw., 138/5 tw., 139/1 tw.) -
- Solkendorfer Straße**
Von der Carl-Ludwig-Schleich-Straße abzweigend, zwischen den Wohngrundstücken Carl-Ludwig-Schleich-Straße Nr. 23 und Nr. 25 nach Süden verlaufend und bei der Einmündung der Damitzer Straße an die Klausdorfer Straße anbindend. - (Flurstück 106/17, 106/19, 106/20, 114/17, 114/18, 114/20, 116/22, 117/16, 129/19 und 137/10 tw.) -

3. Damitzer Straße, Teilstück Straße

bei den Grundstücken Große Parower Straße Nr. 20b und Nr. 24 westlich von der Großen Parower Straße abzweigend, nach Westen führend und bei der Einmündung der Solkendorfer Straße in die Klausdorfer Straße einmündend. – (Flurstück 136/2, 138/5 tlw., 139/1 tlw.) –

4. Damitzer Straße, Teilstück Weg

ab Verbindung von Solkendorfer Straße mit Klausdorfer Straße beginnend, nach Nordwesten führend und zwischen den Wohngrundstücken Carl-Ludwig-Schleich-Straße Nr. 7 und 9 in die Carl-Ludwig-Schleich-Straße einmündend. – (Flurstück 124/14, 124/15, 124/17, 129/13, 129/14, 129/17, 137/8) -

Festsetzungen zu 1, 2 und 3:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 4:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Rad-/Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung für Fußgänger- und Radfahrerverkehr, Fahrrecht für Kfz nur für Anlieger

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege: - (Gemarkung Stralsund, Flur 9) -

1. **Von-Löwen-Straße**
abzweigend von der Lindenstraße bei den Wohngrundstücken Von-Löwen-Straße Nr. 129 und Nr. 131, als Straßenkehre in Richtung Süden fortführend und wieder in die Lindenstraße einmündend - (Flurstück 64/2, 71, 72/6 tlw., 75/8 tlw., 76/5 tlw.) -
2. **Von-Petersson-Straße**
abzweigend von der Lindenstraße nach Süden und endend am Beginn des Rad-/Gehweges, der zum Birkenweg am Stadtwald führt. - (Flurstück 76/16 tlw.) -
3. **Weg**
abzweigend der von-Löwen-Straße, nach Süden führend und einmündend in den Birkenweg am Stadtwald. - (Flurstück 75/8 tlw., 75/11 tlw., 64/3 tlw.) -
4. **Weg**
fortführend die Von-Petersson-Straße nach Süden und einmündend in den Birkenweg am Stadtwald. - (Flurstück 76/16 tlw.) -

Festlegungen zu 1 und 2:

Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Nr. 3a StrWG –MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festlegungen zu 3 und 4:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 StrWG –MV
 Funktion: Rad-/Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrVG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege: - (Gemarkung Stralsund, Flur 2) -

- Kubitzer Ring**
abzweigend von der Hochschulallee nördlich von Holzhausen, 40 m geradlinig nach Westen führend, danach als eine geschlossene, nach Süden gelegene, 325 m lange Fahrbahnschleife. - (Flurstück 13/36, 25/17 tw.) -
- Pulitzer Grund**
abzweigend nordwestlich von der Schleife des Kubitzer Ringes und endend nach 65 m mit einem Wendehammer - (Flurstück 14/11) -
- Bessiner Hagen**
abzweigend südwestlich von der Schleife des Kubitzer Ringes und endend nach 70 m mit einem Wendehammer - (Flurstück 25/17 tw., 29/6, 30/6) -
- Teilstück des Rad-/Gehweges, der die Parower Chaussee östlich begleitet,**
beginnend ab Straßenkreisel Zur Schwedenschanze / Parower Chaussee an der südwestlichen Grundstücksgrenze der Bundesanstalt für Angestellte (BfA), begleitend östlich die Parower Chaussee in Richtung Parow, quert die Parower Chaussee nahe der Straßenverbindung zwischen der Parower Chaussee und Hochschulallee und einmündend in den Rad- und Wanderweg, der die Parower Chaussee westlich begleitet
- (Flurstück 25/11 tw., 29/3, 30/11, 30/12, 13/4 tw., 14/3 tw. und 15/3 tw.) -
- Rad-/Gehweg**
als westlicher Verbindungsweg zwischen Rad-/Gehweg, der die Parower Chaussee östlich begleitet, und Bessiner Haken südlich der Einmündung des Bessiner Hakens in die Schleife des Kubitzer Ringes - (Flurstück 25/11 tw.) -
- Rad-/Gehweg**
abzweigend vom Rad-/Gehweg östlich der Parower Chaussee in Höhe der Einfahrt zum westlich der Parower Chaussee gelegenen Wohngebiet, verlaufend an der südlichen Grenze der Wohnbebauung, einmündend nach 292 m Fahrbahnlänge in die Hochschulallee in unmittelbarer Nähe des Regenrückhaltebeckens des Wohngebietes - (Flurstück 25/26 tw., 29/9, 30/11 tw.) -
- Rad-/Gehweg**
als südwestlicher Verbindungsweg mit Fahrbahnlänge von 44 m zwischen der Schleife des Kubitzer Ringes und dem Rad-/Gehweg an der Südgrenze der Wohnbebauung - (Flurstück 25/17, 25/26 tw.) -
- Rad-/Gehweg**
als südöstlicher Verbindungsweg mit Fahrbahnlänge von 45 m zwischen der Schleife des Kubitzer Ringes und dem Rad-/Gehweg an der Südgrenze der Wohnbebauung, vorbei am Regenrückhaltebecken westlich der Hochschulallee - (Flurstück 25/24 tw., 25/26 tw.) -

Festsetzungen zu 1 bis 3:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrVG-MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 4:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrVG-MV an Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrVG-MV
Funktion: straßenbegleitender Rad-/Gehweg
Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr, ab Straßenkreisel bis nördliche Grundstücksgrenze der BfA frei für Fahrzeuge der Feuerwehr

Festsetzungen zu 5 und 8:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrVG-MV
Funktion: Rad-/Gehweg
Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus. Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrVG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen: - (Gemarkung Andershof, Flur 1) -

- Birkenhain**
abzweigend von Andershofer Dorfstraße in Richtung Westen, nach ca. 105 m wieder nach Süden abbiegend und endend mit einer Fahrbahnlänge von 285 m mit Wendehammer - (Flurstück 111/4, 111/13, 118/24 tw., 119/12, 119/22, 120/189) -
- Tannenhain**
abzweigend von Birkenhain in Richtung Westen, nach einer Fahrbahnlänge von ca. 50 m im Winkel von ca. 45 Grad nach Nordwesten abbiegend und endend mit einer Fahrbahnlänge von 155 m mit Wendehammer an der nördlichen Grenze des Wohngebietes endend - (Flurstück 111/26 tw. und 118/24 tw.) -

Festsetzungen zu 1 und 2:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und des Weges: - (Gemarkung Stralsund, Flur 35) -

1. **Alte Zuckerfabrik**
von der Gentzkowstraße nahe Einmündung des Kreuzwegs bzw. am Grundstück Alte Zuckerfabrik 2 nach Südosten abzweigend, nach Fahrbahnlänge von 82 m an der Einmündung des Gehweg vom Sichelweg bzw. am Grundstück Alte Zuckerfabrik 11 nach Südwesten abbiegend und nach einer Fahrbahnlänge von 237 m wieder nach Nordwesten abbiegend und nach 48 m in die Gentzkowstraße einmündend. - (Flurstück 101/68, 102/6) -
2. **Seilbahnweg**
von der Gentzkowstraße nach Südosten abzweigend und nach einer Fahrbahnlänge von 81 m in die Straße Alte Zuckerfabrik einmündend. - (Flurstück 101/61) -
3. **Kalkofenweg**
von der Gentzkowstraße nach Südosten abzweigend und nach einer Fahrbahnlänge von 73 m in die Straße Alte Zuckerfabrik einmündend. - (Flurstück 101/54) -
4. **Raffinerieweg**
von der Gentzkowstraße nach Südosten abzweigend und nach Fahrbahnlänge von 74 m in die Straße Alte Zuckerfabrik einmündend. - (Flurstück 101/49) -
5. **Speicherweg**
von der Gentzkowstraße nach Süden abzweigend und nach Fahrbahnlänge von 68 m in die Straße Alte Zuckerfabrik einmündend. - (Flurstück 101/44) -
6. **Weg**
abweigend vom Sichelweg östlich vom Grundstück Sichelweg 24 und nach Südwesten führend, nach 46 m am Grundstück Alte Zuckerfabrik 11 in Alte Zuckerfabrik einmündend. - (Flurstück 101/99 tlw.) -
7. **Weg**
abweigend am Grundstück Alte Zuckerfabrik 83 von der Alte Zuckerfabrik und in Richtung Westen führend, nach 36 m nach Norden wendend und nach weiteren 32 m in die Gentzkowstraße einmündend. - (Flurstück 102/8 tlw.) -

Festsetzungen zu 1 bis 5:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 6 und 7:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und Wege: - (Gemarkung Stralsund, Flur 2) -

1. **Straße Zur Schwedenschanze**
beginnend am Straßenkreisel Parower Chaussee / Grundstücksgrenze der Bundesanstalt für Angestellte, vorbei an den Grundstückszufahrten zur BfA und Tourisline GmbH nach Osten führend und bei Einmündung in Hochschulallee und Große Parower Straße zwischen den Grundstücken von Fachhochschule Stralsund und Stralsunder Berufsförderungswerk GmbH etwa 80 m nach Süden verlaufend, ab Grundstück der Sternwarte etwa 55 m nach Osten führend und einmündend in die vorhandene Verkehrsfläche zum Strelasund,
- (Flurstück 32/1, 33/4, 36/3, 37/4, 38/4, 24/10, 24/11, 23/25, 23/27) -

Festsetzungen zu 1:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und der Wege: - (Gemarkung Grünhufe, Flur 1) -

1. **Bremer Straße,**
abzweigend westlich von der Lübecker Allee, in Richtung Westen führend, den die Lübecker Allee westlich begleitenden Rad-/Gehweg kreuzend, die Hamburger Straße querend und danach an der nördlichen Einmündung der Stargarder Straße vorbeiführend, nach ca. 160 m Fahrbahnlänge im rechten Winkel nach Süden abbiegend und nach ca. 210 m Fahrbahnlänge in die Kolberger Straße einmündend
- (Flurstück 248/157 tlv., 248/73, 273/60 tlv.) -
2. **Hamburger Straße,**
abzweigend von der Busschleife der Lübecker Allee und nach Süden durch die öffentliche Grünfläche führend, die Bremer Straße querend und in die Kolberger Straße einmündend
- (Flurstück 293/3 tlv., 294/3 tlv., 293/1, 294/1, 296/1, 298/4, 273/60 tlv.) -
3. **Stargarder Straße**
abzweigend von der Bremer Straße, nach Süden führend und in die Kolberger Straße einmündend
- (Flurstück 273/60 tlv.) -
4. **Kolberger Straße,**
beginnend an der westlichen Grenze des Wohngebietes zwischen Grünflächen, nach Osten führend vorbei an den Einmündungen von Bremer Straße, Stargarder Straße und Hamburger Straße und in den Kieler Ring einmündend.
- (Flurstück 273/60 tlv, 248/157 tlv.) -
5. **Weg,**
abzweigend von der Hamburger Straße in Richtung Osten, südlich der Parkfläche verlaufend und in den Rad-/Gehweg einmündend, der die Lübecker Allee westlich begleitet.
- (Flurstück 248/79, 248/157 tlv. -
6. **Weg,**
westlich die Lübecker Allee begleitend
- (Flurstück 248/157 tlv.) -
7. **Weg,**
an der Busschleife südlich der Lindenallee beginnend, in Richtung Osten führend und in den Rad-/Gehweg einmündend, der die Lübecker Allee westlich begleitet
- (Flurstück 248/157 tlv., 274/1, 291/1, 292/1, 292/1, 293/3 tlv., 294/3 tlv., 295/1, 296/4, 298/6) -

Festsetzungen zu 1, 2, 3:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 4:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße mit Busverkehr
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 5 - 7:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Rad- und Gehweg
Widmungsbeschränkung: auf Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Weg des Wohngebietes im Stadtgebiet Grünhufe westlich der Dorfstraße im Stadtteil Grünthal-Viermorgen des Stadtgebietes Grünhufe der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und der Wege: - (Gemarkung Grünhufe, Flur 1) -

1. **Malmöer Ring,**
Teilstücke
 - a.) von der Lübecker Allee südlich abzweigend, ca. 83 m in südöstlicher Richtung führend und nördlich in die Ringstraße Malmöer Ringes einmündend, - (Flurstück 248/218 tw.) -
 - b.) Ringstraße mit Ein- und Ausfahrt im Norden der Ringstraße über Straßenteilstück a.) - (Flurstück 248/218 tw., 244/3, 244/12 tw.) -
 - c.) von der westlichen Seite der Ringstraße als Stichstraße in Höhe von ca. 55 m südlich von der Ein- und Ausfahrt abzweigend und mit Fahrbahnlänge von 46 m in Richtung Westen verlaufend - (Flurstück 248/218 tw.) -
 - d.) von der westlichen Seite der Ringstraße als Stichstraße in Höhe von ca. 110 m südlich von der Ein- und Ausfahrt abzweigend und mit Fahrbahnlänge von 38 m in Richtung Westen verlaufend - (Flurstück 248/218 tw.) -
 - e.) von der westlichen Seite der Ringstraße in Höhe von ca. 135 m südlich von der Ein- und Ausfahrt abzweigend, mit Fahrbahnlänge von 35 m in Richtung Südwesten verlaufend und in südlich gelegenen Rad-/Gehweg, der parallel zur Lärmschutzanlage verläuft, einmündend - (Flurstück 248/218 tw.) -
 - f.) von der östlichen Seite der Ringstraße in Höhe von ca. 78 m südöstlich von der Ein- und Ausfahrt abzweigend und nach einer Fahrbahnlänge von 27 m in den Verbindungsweg nach Grünhufe Dorf einmündend - (Flurstück 248/8, 244/12 tw.) -
 - g.) von der Ringstraße südöstlich abzweigend, mit Fahrbahnlänge von 30 m in Richtung Südosten verlaufend und in den südlich gelegenen Rad-/Gehweg, der parallel zur Lärmschutzanlage verläuft, einmündend - (Flurstück 248/218 tw.) -
 - h.) von der Ringstraße nach Norden abzweigend und mit Fahrbahnlänge von ca. 20 m an der Stellfläche für Recyclingbehälter endend - (Flurstück 248/218 tw.) -
2. **Svendborger Straße,**
vom westlichen Teil des Malmöer Rings abzweigend, in Richtung Südosten verlaufend und nach 135 m Fahrbahnlänge in den südlichen Teil des Malmöer Rings einmündend - (Flurstück 248/218 tw.) -
3. **Weg,**
291 m langes Teilstück des Rad-/Gehweges parallel zur Lärmschutzanlage längs der Eisenbahntrasse Stralsund/Ribnitz mit ca. 15 m langer östlicher Zuwegung und ca. 18 m langer westlicher Zuwegung, beide aus dem Malmöer Ring führend - (Flurstück 248/218 tw., 248/127 tw.) -

Festsetzungen zu 1a, 1b, 2:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 1c- 1h:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Wohnstraße
Widmungsbeschränkung: nur frei für Anliegerverkehr

Festsetzungen zu 3:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Rad- und Gehweg
Widmungsbeschränkung: auf Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet „Kleiner Wiesenweg, nördlicher Teil“ im Stadtteil Tribseer Wiesen des Stadtgebietes Tribseer der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege:

Gemarkung Stralsund

- Erich-Kliefert-Straße**, beginnend ab Einmündung der Heinrich-Lietz-Straße und der Siegfried-Korth-Straße, nach Südosten führend und als Sackgasse an Nordgrenze des privaten Grundstücks (Flur 51, Flurstück 62) endend
- (Flur 51, Flurstück 71/4, 73/34 tlw.) –
und ab Südgrenze des privaten Grundstücks (Flur 51, Flurstück 63) beginnend mit Wendehammer, nach Südosten führend, vorbei an Einmündung der Franz-Pflugradt-Straße, einmündend in den Kupferteichring
- (Flur 51, Flurstück 60/13, 60/9 tlw., 60/14 tlw., 54/7, 60/41, 48 tlw.) –
- Franz-Pflugradt-Straße**, abzweigend nordöstlich von der Erich-Kliefert-Straße, in Richtung Nordosten führend und in die Busschleife des Groß Lüdershäger Weges in Höhe der Einmündung der Karl-Fröhlich-Straße und des Kleeweges einmündend
- (Flur 51, Flurstück 54/10, 55/7, 60/35, 60/49) –
- Siegfried-Korth-Straße**, abzweigend von der Einmündung der Heinrich-Lietz-Straße und Erich-Kliefert-Straße, nach Nordosten führend, die Edith-Dettmann-Straße querend und einmündend in den Groß Lüdershäger Weg
- (Flur 51, Flurstück 73/34 tlw., 72/1, 71/20, 9/44) –
- Heinrich-Lietz-Straße**, beginnend ab Einmündung der Siegfried-Korth-Straße und der Erich-Kliefert-Straße, nach Nordwesten fortführend bis Abzweigung des Weges zum Spielplatz und nachfolgenden Regenrückhaltebecken, dann abbiegend nach Nordosten, vorbei an der Einmündung der Edith-Dettmann-Straße und einmündend in den Groß Lüdershäger Weg
- (Flur 51, Flurstück 73/6 und Flur 50, Flurstück 250/27) –
- Karl-Fröhlich-Straße**, in Höhe der Siegfried-Korth-Straße abzweigend östlich vom Groß Lüdershäger Weg, führend nach Nordosten, verlaufend als Kehre, zurückführend in Richtung Südwesten vorbei an der Einmündung des Voigdweges, des Hedwig-Freese-Weges und des Katharina-Bamberg-Weges und einmündend in die Busschleife des Groß Lüdershäger Weges in Höhe der Franz-Pflugradt-Straße
- (Flur 51, Flurstück 11/21, 11/24, 13/4 tlw., 20/3, 25/2) –
- Fortführung des **Groß Lüdershäger Weges**, beginnend bei Einmündung der Tribseer Wiesen und endend bei der Einmündung der Karl-Fröhlich-Straße und der Franz-Pflugradt-Straße als Busschleife
- (Flur 51, Flurstück 1/18, 1/40 tlw., 2/1 tlw., 9/6, 9/43, 11/2, 13/4, 33/1, 33/6, 33/7, 60/2, 67/5, 69/3, 69/5, 71/21) –
- Tribseer Wiesen** (1. Teilstück), abzweigend vom Groß Lüdershäger Weg, fortführend nach Nordost bis Kreuzung Kleiner Wiesenweg
- (Flur 51, Flurstück 1/40, 2/1 tlw., 3/3, 4/20, 4/22) –
- Edith-Dettmann-Straße**, abzweigend nordwestlich von der Franz-Pflugradt-Straße, die Siegfried-Korth-Straße querend und einmündend in die Heinrich-Lietz-Straße
- (Flur 50, Flurstück 250/36 und Flur 51, Flurstück 54/15, 55/9, 60/22, 64/9, 65/2, 71/11, 73/15, 73/41) –
- Elisabeth-Büchsel-Weg**, nördlich der Karl-Fröhlich-Straße vom Groß Lüdershäger Weg nach Osten abzweigend, nach ca. 40 m nach Norden und nach weiteren ca. 80 m nach Westen abbiegend und nach weiteren 40 m südlich der Tribseer Wiesen wieder in den Groß Lüdershäger Weg einmündend. Der Weg besitzt sowohl in Nordrichtung als auch in Südrichtung eine ca. 10 m lange Verlängerung als Grundstückszufahrt.
- (Flur 51, Flurstück 9/10) –
- Mistelweg**, abzweigend von der Tribseer Wiesen und führend 65 m als Stichstraße nach Südosten
- (Flur 51, Flurstück 4/12, 6/3, 9/36) –
- Weg, abzweigend von Erich-Kliefert-Straße in Höhe der Einmündung Franz-Pflugradt-Straße, 35 m nach Südwesten führend
- (Flur 51, Flurstück 54/5) –
- Weg, abzweigend von Erich-Kliefert-Straße in Höhe der Einmündung Siegfried-Korth-Straße, 35 m nach Südwesten führend
- (Flur 51, Flurstück 73/4) –
- Weg, abzweigend von Heinrich-Lietz-Straße, nach Südwesten zum Spielplatz und Regenrückhaltebecken führend
- (Flur 50, Flurstück 250/4, 246/5, 245/3) –

Festsetzungen zu 1 bis 10:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße,
Benutzerart: keine Einschränkung

Festsetzungen zu 11 bis 13:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Weg
Benutzerart: auf Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt

Straßenbaulasträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.
Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen und Wege im Wohngebiet südlich des Deviner Weges im Stadtteil Andershof des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege:

- Prosnitzer Wende**, abzweigend vom Deviner Weg in Richtung Süden, nach bogenförmigem Verlauf mit Fahrbahnlänge von 405 m wieder von Süden kommend in Höhe des Sanddornweges auf den Deviner Weg einmündend.
- (Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstücke 7/77 tlw. und 8/11 und Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstücke 279/9 tlw., 279/16, 279/20, 279/26 tlw., 279/38 tlw., 279/66 und 280/24 tlw.) –
- Zudarer Weg**, abzweigend von Prosnitzer Wende und nach Westen führend, nach 130 m in Richtung Süden abbiegend und nach weiteren 97 m in Straße Zum Soll einmündend.
- (Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstück 7/77 tlw.) –

3. **Zum Soll**, abzweigend von Prosnitzer Wende und 130 m in südwestlicher Richtung bis zum südlichen Ende des Zudarer Weges verlaufend, dort nach Südosten abbiegend und nach weiteren 110 m in den Grabower Weg einmündend. – (Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstück 7/77 tlw.) –
4. **Grabower Weg**, abzweigend von Prosnitzer Wende und 130 m in südwestlicher Richtung bis zum südlichen Ende der Straße Zum Soll verlaufend, von dort 32 m in Richtung Norden und danach ostwärts abbiegend und nach 185 m in die Straße Zum Palmer Ort mündet. – (Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstücke 7/77 tlw. und 8/22 und Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 280/24 tlw.) –
5. **Zum Palmer Ort**, abzweigend von Prosnitzer Wende und nach Süden führend, bei der Einmündung des Grabower Weges vorbei wieder nach Nordosten wendend und in die Straße Zur Schoritzer Wiek einmündend. – (Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstücke 279/38 tlw. und 280/24 tlw.) –
6. **Zur Schoritzer Wiek**, abzweigend von Prosnitzer Wende, nach 72 m mit südöstlichem Verlauf bei der westlichen Einmündung der Straße Zum Palmer Ort nach Nordost abbiegend und nach 60 m als Sackgasse südlich der Feuerwehüberfahrt an der Grünfläche östlich des Wohngebietes endend. – (Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstücke 278/8, 278/12 und 279/38 tlw.) –
7. **Zum Deviner Haken**, abzweigend von Prosnitzer Wende und etwa 90 m nach Osten führend, dann nach Süden abbiegend und nach 55 m als Sackgasse nördlich der Feuerwehüberfahrt an der Grünfläche östlich des Wohngebietes endend. – (Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstücke 278/20 tlw. und 279/9 tlw.) –
8. Straße **Am Steinort**, abzweigend - etwa 17 m südlich der westlichen Einmündung der Prosnitzer Wende vom Deviner Weg entfernt - von Prosnitzer Wende ab, verläuft in Richtung Osten und mündet nach 239 m wieder in die Prosnitzer Wende ein. – (Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstücke 7/77 tlw. und 8/4 und Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstücke 279/26 tlw. und 280/8) –
9. Weg, abzweigend vom Am Steinort und nach Süden führend, die Prosnitzer Wende querend und am Grabower Weg einmündend. – (Devin, Flur 1, Flurstücke 280/11, 280/16 tlw., 280/26 tlw. und Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstück 8/20 tlw.) –

Festsetzungen zu 1 bis 8:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV, Straße
 Funktion: Anliegerstraße,
 Benutzerart: keine Einschränkung

Festsetzungen zu 9:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Weg
 Benutzerart: auf Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt

Straßenbaulasträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002


 Lastovka
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straße in der Eigenheimsiedlung des Stadtteil Freienlande des Stadtgebietes Grünhufe der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße: – (Gemarkung Grünhufe, Flur 1) –

Grabenweg, abzweigend von Straße Freienlande und endend als Wendehammer. – (Flurstück 67/4, 68/9) –

Festsetzungen:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV, Straße
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulasträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002


 Lastovka
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straße und nachstehender Weg im Wohngebiet zwischen Großer Parower Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße und Friedrich-Naumann-Straße im Stadtteil Kniepervorstadt des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1993 (GVObI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.1998 (GVObI. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und des Weges: - (Gemarkung Stralsund, Flur 5) -

1. Rungestraße

nördliches Teilstück, abzweigend von der Großen Parower Straße zwischen den Grundstücken Großer Parower Straße 33 und 35 und einmündend zwischen den Grundstücken Ernst-Moritz-Arndt-Straße 6 und 8 in die Ernst-Moritz-Arndt-Straße, - (Flurstück 79/11 tlw.) -

2. Weg

abzweigend vom nördlichen Teilstück der Rungestraße an der Grenze der Grundstücke Rungestraße 7 und 9 und einmündend zwischen den Grundstücken Friedrich-Naumann-Straße 52 und 54 in die Friedrich-Naumann-Straße, - (Flurstück 79/11 tlw.) -

Festlegungen zu 1:

Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Nr. 3a StrWG – MV
 Funktion: Anliegerstraße
 Widmungsbeschränkung: keine

Festlegungen zu 2:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 StrWG –MV
 Funktion: Rad-/Gehweg
 Widmungsbeschränkung: Benutzung nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 19. Nov. 2002


 Lastovka
 Oberbürgermeister



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
 AZ: V 540-555-01-01

Schwerin, 11.11.2002

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund

Das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles den Antrag gestellt hat, den vorhandenen Bahnübergang Dänholmstraße/Hafenbahn in der Widmung auf den Fußgänger- und Radverkehr zu beschränken. Die Fläche ist belegen in den Flurstücken 94 teilweise, 95/2 teilweise der Flur 31 in der Gemarkung Stralsund.

Der Plan der einzuziehenden Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Jedermann, dessen Belange durch die Teileinziehung berührt werden, hat Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, die schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung abzugeben sind. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag
 gez. Klöckner
 Dr. Klöckner

Öffentliche Bekanntmachung der Lagebezeichnungs-/Anschrittsänderungen im Stadtgebiet Süd - DEVIN + ANDERSHOF - nach den Straßenbenennungen Beschluß-Nr. 2002-III-07-0752, veröffentlicht im Amtsblatt der HST am 16.11.2002, sowie weitere Anschrittsänderungen im Stadtgebiet Stand 18.11.2002

Bisherige Anschrift		Neue Anschrift	
Dorfstraße	11	Kurhaus Devin	1
Andershof	24	Restaurant "La Strada"	1
Andershof	25	privat	5
Andershof	25	privat	7
Andershof	25	privat	9
Andershof	25 b	ALBERS Möbeldiscounter	13
		HAMMER	13
Andershof	28	privat	17
Andershof	28	privat	19
Andershof	29	privat	25
Andershof	30	privat	30
Andershof	30 a	privat	32
Andershof (Ausbau)	32	privat	36
Andershof (Ausbau)	33	privat	38

Andershof (Ausbau)	34	privat	Brandshäger Straße	40
Andershof (Ausbau)	35	privat	Brandshäger Straße	42
Andershof (Ausbau)	39	privat	Brandshäger Straße	43
Andershof (Ausbau)	36	privat	Brandshäger Straße	44
Andershof (Ausbau)	38 c	privat	Brandshäger Straße	49
Andershof (Ausbau)	38 a,b	privat	Brandshäger Straße	51
Andershof (Ausbau)	38	privat	Brandshäger Straße	53
Andershof (Ausbau)	42	ehem. Obdachlosenheim	Brandshäger Straße	57
Andershof (Ausbau)	ört.	Ökologische Bausysteme	Brandshäger Straße	63
	41/42	Stralsund GmbH		
		Christian Kaczke		
Andershof (Ausbau)	45	REWA Wasserwerk	Brandshäger Straße	65
Andershof	31	privat	Zarrendorfer Weg	5
Andershof	31	AL Putenfarm	Zarrendorfer Weg	7
Reiferbahn	29/31	"Haus am Rügendamm"	Gartenstraße 13,14,	15
Kleiner Wiesenweg	16	privat	Karl-Fröhlich-Straße	41
Kleiner Wiesenweg	18	privat	Karl-Fröhlich-Straße	45
Kleiner Wiesenweg	20	privat	Karl-Fröhlich-Straße	47

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern
-Der Minister-

Schwerin, 11.11.2002

Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2003 bis 2006

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2001), erteile ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, eine auf die Jahre 2003 bis 2006 befristete Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss. Danach dürfen während der Saison 2003 bis 2006 vom 1. Februar bis zum 30. November

1. Verkaufsstellen in den in der Anlage A aufgeführten Bäder- und Fremdenverkehrsorten samstags bis 20.00 Uhr,
2. Verkaufsstellen in den in der Anlage B aufgeführten Bäder- und Fremdenverkehrsorten sonn- und feiertags von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr

für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Ge- und Verbrauches sowie Souvenir-artikeln, ortstypischen Waren, Devotionalien, Schmuck- und Kunstgewerbe geöffnet sein. Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 des Gesetzes über den Ladenschluss).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Reformationstag, Volkstrauertag und Totensonntag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Die bewilligten Verkaufszeiten bitte ich unter Bezug auf diese Regelung einschließlich nachfolgender Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Dem zuständigen Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie dem Wirtschaftsministerium bitte ich je eine Abschrift Ihrer Bekanntmachung zuzuleiten.

Auflagen und Hinweise zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Auflagen

- 1.1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten sind in die Arbeitszeit einzubeziehen und dürfen insgesamt 30 Minuten nicht übersteigen.
- 1.2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.
- 1.3. Mindestens jeder zweite Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben.
- 1.4. Mindestens zwei Samstage im Monat müssen für Jugendliche beschäftigungsfrei bleiben.

2. Hinweise

- 2.1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) verpflichtet, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzruhetage zu führen.
- 2.2. Jugendliche dürfen nach §§ 17 und 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- 2.3. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen nach § 16 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), die Fünf – Tage – Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicher zu stellen.
- 2.4. werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- 2.5. Die Vorschriften des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sind im Verhältnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls zu beachten.

- 2.6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Für Klagen aus den Hansestädten Greifswald und Stralsund, der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie aus den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritztal, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow ist das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, örtlich zuständig. Im übrigen ist das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, örtlich zuständig.

gez. Ebnet
Dr. Otto Ebnet

Aus der Anlage A zur Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2003 bis 2006

Hansestadt Stralsund

- Stralsund: Altstadtinsel zwischen Kniepersteich, Frankenteich und Strelasund

Die vollständige Anlage A zur Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2003-2006 liegt bei der Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Neuer Markt 16, zur Einsichtnahme aus.

Jahresabschluss 2000 gem. § 16, Abs. 5, Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der HESTIA Pflege- und Heimeinrichtung GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2000 der HESTIA Pflege- und Heimeinrichtung GmbH wurde durch die Baltic-Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markt 1, 24103 Kiel, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:
„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der HESTIA Pflege- und Heimeinrichtung GmbH unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg/Vorpommern hat mit Schreiben vom 25.09.2002 dazu folgendes festgestellt:
„Der Landesrechnungshof gibt den Bericht ohne eigene Prüfung frei. (§ 16, Abs. 3 KPG).“
- III. Die Gesellschafterversammlung der HESTIA Pflege- und Heimeinrichtung GmbH hat am 23.09.2002 folgenden Beschluss gefasst:
„Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2000 entlastet.“
- IV. Der Jahresabschluss 2000 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an, für 7 Tage in den Geschäftsräumen der HESTIA Pflege- und Heimeinrichtung GmbH, Knieperdamm 4, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 30.09.2002

gez. Christian Offermann
Geschäftsführer

Sonstige Bekanntmachung Jahresabschluss 2001 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund vom 01.11.2002

- I. Der Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND Rostock geprüft und am 30. April 2002 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:
„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsund-Information, Tourismus und Werbung der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft.
Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der EigVO und Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 15 Abs. 1 KPG und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-spezifischen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Stralsund-Information, Tourismus und Werbung der Hansestadt Stralsund unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 08. August 2002 den Prüfbericht nach kursorischer Prüfung freigegeben. (§ 16 Abs. 3 KPG)
- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 10.10.2002 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der von der COMMERZIAL TREUHAND geprüfte Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ mit einer Bilanzsumme von 557.344,14 DM sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 447.204,34 DM wird festgestellt.
 2. Der Jahresfehlbetrag sowie der Verlustvortrag des Wirtschaftsjahres 2000 in Höhe von 39.793,29 DM werden aus der Kapitalrücklage gedeckt.
 3. Zur Reduzierung des aus dem Haushalt der Gemeinde ausgleichenden geplanten Fehlbedarfs für das Wirtschaftsjahr 2003 in Höhe von 250.300 Euro werden 10.500 Euro verwandt.
 4. Dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung werden für das Wirtschaftsjahr 2001 Entlastungen erteilt.
- IV. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 01. November 2002

gez. i.V. Vellguth
Lastovka
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2001 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH vom 12.11.2002

I. Der Jahresabschluss 2001 der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH Stralsund wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Markt 1, 24103 Kiel geprüft und am 30.05.2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss der WfB Werkstatt für Behinderte gGmbH unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 15, 16 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.04.1993 und den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschafts-betriebe (AV-Jap)“ vom 30.08.1993 (Amtsbl. M.-V. S. 1497) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Prüfung gem. § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG vom 19. August 1969 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994)

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. Tatbestände des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG geprüft.

Die in dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) festgeschriebenen Prüfungsstandards haben wir beachtet.

Den Fragenkatalog nach IDS PS 720 haben wir mit der Geschäftsführerin erarbeitet.

Das Ergebnis ist in Anlage 8 dargestellt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der von der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft aufgestellte Jahresabschluss aufgrund unserer bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 26.08.2002 den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung freigegeben (§ 16 Abs. 3 KPG).

III. Die Gesellschafterversammlung der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gGmbH hat unter Verzicht auf Form und Frist wie folgt nach § 8 Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 03.04.1994 mit Änderung vom 22.01.1997 und nach Weisung durch den Beschluss des Hauptausschusses der Hansestadt Stralsund Nr.: 2002-III-11-0124 vom 22.10.2002 folgendes am 08.11.2002 mit Beschluss-Nr.: G-2/2002 beschlossen:

Der durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Kiel am 30.05.2002 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2001 und der Lagebericht der Werkstatt für Behinderte Stralsund gGmbH wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von DM 9.362,72 wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von DM 149.348,07 verrechnet und die Differenz in Höhe von DM 139.985, 35 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin sowie dem Verwaltungsrat wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2001 erteilt.

IV. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH, Albert-Schweitzer-Str. 1 in 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 12.11.2002

gez. Hannelore Waterstrat
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

- I. Der Jahresabschluss 2001 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die NR Nordrevision Norddeutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwesen GmbH geprüft und am 02. Mai 2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund**, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerin, den 02. Mai 2002

gez. Kobarg
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 07.11.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der am 02.05.2002 durch die Nordrevision geprüfte Jahresabschluss 2001 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 321.852,65 EURO und einer Bilanzsumme in Höhe von 271.792.829,17 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 321.852,65 Euro ist gemäß Vorschlag des Geschäftsführers und Empfehlung des Aufsichtsrates wie folgt zu verwenden:
 - a) In Höhe von 10 % des Jahresüberschusses ist eine gesellschaftsvertragliche Rücklage in Höhe von 32.185,27 Euro zu bilden.
 - b) In die Bauerneuerungsrücklage ist ein Betrag in Höhe von 34.667,38 Euro einzustellen.
 - c) An die Alleingeschafterin Hansestadt Stralsund ist ein Betrag in Höhe von 255.000 Euro auszuschütten.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dieter Vetter, wird Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
5. Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2002 ist die GdW Revision Aktiengesellschaft zu bestellen.

gez. i. V. Vellguth
Bevollmächtigter Gesellschafter

- III. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 27.11.2002

Die Geschäftsführung

gez. Vetter
Vetter

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. **A / 075 der Hansestadt Stralsund** wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stralsund, 08.11.2002

gez. Wäscher

**Sitzungsplan 2003
der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse****Bürgerschaft: (Donnerstag)**

30.01. / 27.02. / 03.04. / 15.05. / 26.06. / 04.09. / 09.10. / 13.11. / 11.12.

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Aula – Hansa-Gymnasium

Hauptausschuss: (Dienstag)

21.01. / 11.02. / 11.03. / 15.04. / 06.05. / 17.06. / 08.07. / 22.07. / 19.08. / 16.09. / 21.10. / 25.11.

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Wulflamhaus – Festsaal

Ausschuss für Finanzen und Vergabe: (Dienstag)

14.01. / 28.01. / 11.02. / 25.02. / 11.03. / 25.03. / 08.04. / 22.04. / 06.05. / 20.05. / 03.06. / 17.06. / 01.07. / 26.08. / 09.09. / 23.09. / 07.10. / 21.10. / 04.11. / 18.11. / 02.12. / 16.12.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum Mühlenstr. 4-6

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport: (Dienstag)

21.01. / 18.02. / 18.03. / 15.04. / 13.05. / 10.06. / 19.08. / 16.09. / 14.10. / 11.11. / 09.12.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 4-6

Ausschuss für Soziales und Gesundheit: (Mittwoch)

22.01. / 19.02. / 19.03. / 16.04. / 14.05. / 11.06. / 20.08. / 17.09. / 29.10. / 26.11.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 4-6

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung: (Mittwoch)

15.01. / 29.01. / 12.02. / 26.02. / 12.03. / 26.03. / 09.04. / 23.04. / 07.05. / 21.05. / 04.06. / 18.06. / 02.07. / 27.08. / 10.09. / 24.09. / 08.10. / 22.10. / 05.11. / 19.11. / 17.12.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 4-6

Ausschuss für Wirtschaft und Bau: (Mittwoch)

22.01. / 05.02. / 19.02. / 05.03. / 19.03. / 02.04. / 16.04. / 30.04. / 14.05. / 28.05. / 11.06. / 25.06. / 20.08. / 03.09. / 17.09. / 01.10. / 15.10. / 29.10. / 12.11. / 26.11. / 10.12.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Festsaal Wulflamhaus

Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung: (Donnerstag)

16.01. / 06.02. / 13.03. / 24.04. / 22.05. / 12.06. / 28.08. / 25.09. / 16.10. / 27.11.

Beginn der Sitzungen: 17:30 Uhr

Ort: Beratungsraum – Mühlenstr. 4-6

Jugendhilfeausschuss: (Donnerstag)

16.01. / 20.02. / 20.03. / 24.04. / 22.05. / 19.06. / 21.08. / 25.09. / 23.10. / 20.11.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Aula – Hansa-Gymnasium

Betriebsausschuss: (Mittwoch)

15.01. / 12.02. / 12.03. / 23.04. / 21.05. / 18.06. / 27.08. / 24.09. / 22.10. / 19.11. / 17.12.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: nach Festlegung

Änderungen vorbehalten!

INFORMATIONEN

Öffnungszeiten der Verwaltung vor und nach den Feiertagen

Vor den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel gelten veränderte Sprechzeiten im Amt für Jugend, Familie und Soziales:

Sprechzeiten am 23.12.2002 von 8:00 Uhr-12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr-15:00 Uhr
am 30.12.2002 von 8:00 Uhr-12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr-16:00 Uhr.

Am 27. 12. 2002 bleiben die Außenstelle Friedrich -Wolf-Straße 74 und die Bereiche des Amtes im Frankendamm 5 geschlossen. Für dringende Fälle ist im Amt, Marienstraße 1 geöffnet.

Geschlossen ist die Abteilung Wirtschaftsförderung vom 23. Dezember bis 1. Januar.

Alle anderen Ämter und Abteilungen sind, wenn oftmals auch bei reduzierter Personalbesetzung, besetzt.

Hotline gegen Schandflecken

Immer wieder verunzieren illegale Müllablagerungen, Unrat, Schrottautos, zu früh herausgestellte Gelbe Säcke oder unangemeldeter Sperrmüll die Straßen und Plätze unserer Stadt. Über die Hotline ☎ **253 765** erreichen Sie einen Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz, der die Beseitigung dieser Schandflecken in Auftrag gibt bzw. den Reinigungspflichtigen in die Verantwortung nimmt. Die Abteilung Umweltschutz ist dankbar für jeden Hinweis. Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet, so dass die Bürger rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen können.

In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung auch noch einmal an die Anliegerpflichten erinnern: Eigentümer, Erbbauberechtigte und andere Grundstücksteuerzahlende sind laut Straßenreinigungssatzung verpflichtet, den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand zu reinigen. Bei den Straßen, die nicht maschinell gesäubert werden, kommen außerdem der Rinnstein und die Fahrbahn bis zur Straßenmitte hinzu.

Stralsunder Trinkwasser ist bestens!

Es ist bekannt geworden, dass Vertreter bestimmter Firmen das Stralsunder Trinkwasser aus kommerziellen Gründen verunlimpfen wollen, in dem eine Gesundheitsschädigung unterstellt wird. Teilweise werden durch fragwürdige und unlautere Methoden bei einer Vorführung Färbungen im Wasser erzeugt.

Trinkwasser ist das Lebensmittel, das am besten überwacht und untersucht wird.

In Stralsund wird es ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen und ohne Zusatz von Chemikalien hergestellt. Es ist nur etwas härter als in anderen Regionen Deutschlands. Der Härtegrad entspricht aber den Normen der Europäischen Union. Er resultiert im wesentlichen aus dem Gehalt von Magnesium und Calcium. Das sind lebenswichtige Mineralien, die andernorts in Tablettenform genommen werden. Die Härte hat also nichts mit Gesundheitsschädigung zu tun. Sie ist jedoch für Waschmaschinen, Kaffeemaschinen und ähnliche Geräte schädlich, weil sich Ablagerungen bilden.

Bei Fragen zum Thema Wasserqualität wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt (Tel. 37 94 23), die Abteilung Umweltschutz (Tel. 25 37 68) oder die REWA (Tel. 49 84 85).

„Wiesenblume“ geschlossen

Seit dem 28. November ist die Außenstelle „Wiesenblume“ des Sozialamtes in der Wiesenstrasse 9 aus technischen Gründen geschlossen. Die Antragstellung und Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt ab sofort in der Marienstrasse 1. Der Bereich Hilfen zur Erziehung befindet sich am Frankendamm 5, Sekretariat Tel. 25 44 18. Der Bereich Stadtteilorientierte Sozialarbeit befindet sich im Kommunalen Sozialdienst, Kontakt- und Beratungsstelle Friedrich- Wolf- Strasse 74, Tel. 38 48 26. In allen genannten Häusern befinden sich entsprechende Hinweisschilder.

Einstellungszuschuss für Stralsunder Unternehmen

Die Hansestadt Stralsund erhielt im Rahmen des regionalen Programms zur Einstellungsförderung nach AQMV 2000 vom Land M-V und der Europäischen Union für das Jahr 2002/2003 finanzielle Mittel in Höhe von 153.000,00 €. Mit diesen Mitteln konnte die zusätzliche Einstellung von Arbeitslosen in Stralsunder Unternehmen mit einem Einstellungszuschuss für 1 Jahr gefördert werden. Das Programm läuft gegenwärtig über einen Zeitraum vom 01.Mai 2002 – 30. April 2004.

Durch die Stralsunder Unternehmen wurde diese Landesförderung so gut in Anspruch genommen, dass die vorhandenen Mittel momentan ausgeschöpft bzw. durch die erteilten Bescheide für das Jahr 2003 gebunden sind. Durch das Land M-V wurde jedoch signalisiert, dass für die Jahre 2003/2004 eine Aufstockung der Mittel erfolgt, um weiteren Stralsunder Unternehmen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Lohnkostenzuschüsse zu geben. Aus diesem Grund werden auch weiterhin Anträge auf Einstellungszuschuss im Amt für Wirtschaft, Kultur, Schule und Sport, in der Abt. Wirtschaftsförderung angenommen. Interessierte Unternehmen oder auch Arbeitslose erhalten weitere Informationen unter Tel. 03831/ 61 30 29 bzw. 03831/ 61 30 10 oder können sich in der Abt. Wirtschaftsförderung, Alter Markt 15 umfassend beraten lassen.

„Wasserzeichen 2002“

Hinter diesem eigentlich eher unscheinbaren Titel verbirgt sich eine großartige Fotoausstellung zur Flutkatastrophe in Meißen. Die Ausstellung ist bis zum 22. Dezember in Stralsund im Scheelehaus zu sehen, montags bis freitags von 11 bis 18 Uhr und an den Wochenenden von 14 bis 18 Uhr.

Bilder aus der Porzellanstadt während des Hochwassers sind deswegen in Stralsund zu sehen, weil die Hansestädter weit über 250.000,00 Euro gespendet haben – ausschließlich für Meißen. Dank einer Partnerschaft zwischen Stadtverwaltung und OSTSEEZEITUNG Stralsund gelang es, in kürzester Zeit diese Summe – eine halbe Million Mark! – zusammen zu bekommen.

Der Ursprung dieser besonderen Aktion liegt in der „Arbeitsgemeinschaft historischer Städte“, zu der neben vier anderen eben auch Stralsund und Meißen gehören. So wissen beide nur zu gut um die Probleme der Altstädte. Deshalb fiel es sehr vielen Stralsundern überhaupt nicht schwer, ganz konkret für Meißen etwas zu tun. Da gab es die 3,68 Euro von einem Sechsjährigen, der extra sein Sparschwein geschlachtet hatte, und auch die ganz großen Beträge von Firmen, die vierstelligen Summen spendeten.

Als ein kleines Dankeschön kommt nun die Ausstellung mit 50 ausgewählten Bildern, von Meißener Bürgern angefertigt, in die Hansestadt.

Dazu zeigen zwei Meißener Videos von je 180 Minuten das ganze Ausmaß der Flut. Die bewegten Bilder sprechen noch eine andere Sprache. Das Lokalfernsehen hat über 70 Stunden Filmmaterial über das Hochwasser zusammen getragen. Einen Teil der Aufnahmen können sich die Besucher im Scheelehaus ansehen.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • Postfach 2145 • 18408 Stralsund • (Tel. 0 38 31 - 25 20)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hangedruck und medien gmbh stralsund
Circus 13, 18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de